Neidl – Neidl Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB
Dolesstraße 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg www.neidl.de Tel.: 09661/1047-0 Fax: 09661/1047-8

Gemeinde Brunnen
9. Änderung des Flächennutzungsplans
im Parallelverfahren zu den Bebauungsplänen „Solarpark Brunnen I" und Solarpark Brunnen II" gem. § 8 Abs. 3 BauGB

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Bewertung der von der Planung berührten Umweltbelange wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Deren Ergebnisse sind im Umweltbericht dargestellt, welcher der Begründung beigefügt ist. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Standortwahl minimiert. Die ausgewiesenen Sondergebiete für Photovoltaik sind auf vergleichsweise gering empfindlichen Acker- und Intensivgrünlandflächen westlich und südwestlich von Gerstetten geplant. Wertvolle Lebensräume sind nicht betroffen.
Auch bzgl. der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft liegt keine besondere Empfindlichkeit vor. Der durch den nördlichen Teilbereich verlaufende Graben wurde in der Planung berücksichtigt und wird in der parallel erfolgten Aufstellung eines Bebauungsplanes von der Bebauung ausgespart. Durch die im Randbereich der Flächen angeordneten Ausgleichsflächen mit Heckenpflanzung werden die Rahmenbedingungen für die Einbindung der Anlagen in die Landschaft geschaffen. Bei der parallelen Aufstellung der Bebauungspläne werden die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen detailliert und der Eingriff in Natur und Landschaft durch die Bereitstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" kompensiert.

2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht, die die Flächennutzungsplan-Änderung betreffen.
Vom Amt für Landwirtschaft und Forsten wurde neben erst auf Ebene der Bebauungspläne relevanten Hinweisen auf den Verlust von Acker.- und Grünlandflächen hingewiesen. Dies wurde vom Gemeinderat aufgrund der Befristung der Nutzung als hinnehmbar beurteilt.
Die Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde wies auf die teilweise Lage der Flächen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet hin, die aufgrund der vorhandenen Vorbelastung bei ausreichender Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege jedoch nicht zum Konflikt mit den Erfordernissen der Raumordnung steht. Diesen Belangen wird durch die Eingrünung der Flächen und die Entwicklung eines Pflegekonzeptes für die zukünftigen Extensivgrünlandbereiche auf Ebene der parallel aufgestellten Bebauungspläne Rechnung getragen
Vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen wurde im ersten Verfahrensschritt angeregt, die Bezeichnung „Festsetzungen" aus den Plänen zu entfernen und im zweiten Verfahrensschritt, die Befristung unter Punkt 2.2. zu streichen. Beiden Anregungen wurde gefolgt.
Vom Wasserwirtschaftsamt wurde neben allgemeinen Hinweisen, die auf Ebene der Bebauungspläne zu behandeln waren, auf den zur Pflege des durch die nördliche Teilfläche verlaufenden Grabens notwendigen Pflegestreifen hingewiesen und angeregt, den Graben an den Rand des Planungsgebietes zu verlegen. Nach Prüfung dieser Möglichkeit wurde letztendlich beschlossen, den Graben in der Fläche zu belassen und auf Ebene des Bebauungsplanes den notwendigen Pflegestreifen freizuhalten.
Von der Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Augsburg/Büro Ingolstadt wurde darauf hingewiesen, dass sich der mehrfach angesprochene Graben auf einem Grundstück im Eigentum des

Freistaates Bayern befindet. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes hatte dies keine Änderungen zur Folge.
Weitere Stellungnahmen wurden vom Bayerischen Bauernverband, der Deutschen Bahn und der LEW Verteilernetz GmbH abgegeben. Diese enthielten allerdings nur allgemeine Hinweise oder waren erst auf Ebene des Bebauungsplanes relevant.

3. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien" sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzten. Laut 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Flächen mit einer solchen Vorbelastung sind in der Gemeinde Brunnen vor allem entlang der Bahnlinie gegeben. Die überplanten Flächen befinden sich auf Flächen ohne besondere Empfindlichkeit gegenüber der Nutzung als Photovoltaikanlagen. Da sie zudem im Gegensatz zu vielen anderen Flächen entlang der Bahn nur geringe Auswirkungen auf angrenzende Siedlungsflächen vorweisen ist die Planung mit den Zielen einer geordneten städtebaulichen Ordnung vereinbar.

Brunnen, den 04.12.2017

.....

Thomas Wagner, 1. Bürgermeister